

Waizenkirchen, April 2023

AKTUELL - Personalvertretung und Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer:innen Oberösterreich

Liebe Kolleginnen!

Liebe Kollegen!

Kurz nach Ostern und mitten im Frühling bedeutet für uns viel Planungs- und Organisationsarbeit. Abschlussprüfungen, Praktika, Schulveranstaltungen uvm. stehen vor der Tür. Neben all den schulischen Aufgaben, findet ihr im Rundschreiben der Personalvertretung einige aktuelle Informationen.

Für nähere Auskünfte und Rückfragen sind wir im ZA-Büro für euch erreichbar!

1

Zum Inhalt:

- **Traunsee Halbmarathon**
- **Gehaltsabrechnung NEU mit PM SAP**
- **Coaching - PHDL**
- **DR – Novelle**
- **Pädagogischer Dienst – Ferien und Urlaub – letzte Ferienwoche**
- **Anhebung Pensionsantrittsalter für Frauen**
- **GÖD – Beiträge steuerlich absetzen**
- **GÖD-Bundesleitung 27 – Wechsel an der Spitze**

Traunsee – Halbmarathon

In drei Monaten ist es so weit! Als Team „LFS-OÖ“ starten wir gemeinsam durch und genießen den Panoramalauf entlang des Traunsees. Am **Samstag den 24. Juni** 2023 treffen wir uns zu dieser wunderschönen, sportlichen Herausforderung in Gmunden.



Was ist zu tun?

- Anmeldung unter www.traunsee-halbmarathon.at
- Meldung an das ZA-Büro. luzia.wagner@ooe.gv.at oder gerald.kaiblinger@ooe.gv.at
- Melde Dich bis **Mittwoch, 17. Mai** an, und Du erhältst ein **personalisiertes Laufshirt** mit Deinem Namen und Team „LFS“ Logo.

Gehaltsabrechnung im PM-SAP für LehrerInnen

Mit 1. Jänner erfolgte für OÖ Landeslehrer:innen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Umstellung des Abrechnungs- und Auszahlungsprogrammes des Landes OÖ auf das vom Bund betriebene IT-Verfahren Personalmanagement – PM-SAP.

Für uns Landwirtschaftslehrer bedeutet das, dass wir den **Lohnzettel ausschließlich in digitaler Form verfügbar** haben. Voraussetzung für den Zugang zu diesem Portal ist die Nutzung der **Handy Signatur** bzw. **ID-Austria**.

Informationen zur Umstellung und deren Auswirkungen haben wir vom Dienstgeber erhalten. Trotzdem sind nicht alle Lehrkräfte von dieser Anpassung „begeistert“. Der alternativlose Zugang zum Gehaltszettel online via ID-Austria ist vielen KollegInnen ein „unangenehm“.

Aus diesem Grund versuchen wir von der Personalvertretung mit der Bildungsdirektion OÖ eine alternative Lösung auszuarbeiten, welche über das online Portal des BRZ (Bundesrechenzentrums) geschaffen werden könnte.

Bis dahin erhalten wir sämtliche Informationen zum online Gehaltszettel unter Praes4f.Post@bildung-ooe.gv.at

Coaching und Beratung für LehrerInnen

Im Laufe eines Berufslebens ergeben sich immer wieder Situationen, welche man alleine nur schwer lösen kann. Entscheidungen sind zu treffen oder man muss auf Gegebenheiten reagieren, welche man nur schwer bewältigen kann. In solchen Situationen sind Coaching und Einzelberatung gute Werkzeuge, die einen weiterbringen können.

Mit einem Coach kann man sich über Themen wie ...

- ... Zusammenarbeit mit Direktor/-in, Kolleginnen/Kollegen und Eltern
- ... Stärkung, Entlastung, innere Balance
- ... meine berufliche Entwicklung
- ... Schüler/-innen als Herausforderung – uvm..!

unterhalten und gemeinsam zu individuell passenden Lösungsansätzen finden.

Dieses Coaching Angebot gibt es bei der **Privaten Pädagogischen Hochschule** der Diözese Linz.

Kontakt: +43 676 877 64 605 oder beratung@ph-linz.at

3

DR - Novelle 2022

Am 29.12.2022 wurde die Dienstrechtsnovelle 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dabei wurde nicht bloß die von der Gewerkschaft ausverhandelte Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 2023 berücksichtigt, sondern auch eine Reihe weiterer gesetzlicher Anpassungen kundgetan.

Dazu ein kurzer Auszug:

LLDG § 46 Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

- (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers ist **auf seinen Antrag** zur Betreuung **bis auf die Hälfte** des für eine **Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes** herabzusetzen. Bisher bestand dieser Anspruch bis zum Schuleintritt des Kindes, nun gilt er bis zum vollendeten, achten Lebensjahr.
- (2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes wirksam. (bisher bis zum Schuleintritt)
- (5) Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit **auch unter die Hälfte** des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren. (für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.)

Weitere Änderungen betreffen **§ 66 Pflegefreistellung**

- (1) Der Lehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung, ... wegen der notwendigen Pflege einer oder eines erkrankten oder verunglückten **nahen Angehörigen** oder einer **im gemeinsamen Haushalt lebenden** erkrankten oder verunglückten Person – (nicht mehr zwingend im gleichen Haushalt lebend!)

Pädagogischer Dienst – Ferien und Urlaub – letzte Ferienwoche

Nach vermehrten Anfragen zur „Anwesenheitspflicht“ in den Sommerferien, können wir nach Rücksprache mit der Personalvertretung der BMHS, sowie der GÖD, folgende Rückmeldung geben.

*Die Regelung betreffend Ferien und Urlaub findet sich im **LLVG § 12***

- (2) *Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem **Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.***

Das Bedeutet in der Praxis:

- Kolleginnen und Kollegen im Pädagogischen Dienst können auf Grundlage dieser Bestimmungen bei Bedarf zu **lehrerspezifischen Vorbereitungsarbeiten** herangezogen werden.
- Im Hinblick darauf kommt zwar eine Ortsabwesenheit (aus Urlaubsgründen) ab Dienstag der letzten Ferienwoche nicht mehr in Betracht, die Textierung bedeutet aber nicht, dass die Kolleginnen und Kollegen ab diesem Tag jedenfalls oder durchgehend an der Dienststelle tätig sein müssen.

Die Regelung für **KollegInnen** aus dem **alten Dienstrecht** (VB Altrecht) ist abweichend zur pD-Lehrkraft im **LLDG § 63** geregelt.

§ 63 (1) Die Lehrperson an ganzjährig geführten Schulen ist, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Dauer der Schulferien (Haupt-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) vom Dienst beurlaubt. ... - somit besteht **in den Hauptferien keine zeitlich festgelegte Verpflichtung zur Anwesenheit.**

Anhebung Pensionsantrittsalter

Frauen mit Geburtsjahr 1964, die im Dezember oder im Juni geboren wurden und nach dem ASVG versichert sind, können durch diese Regelung um 6 Monate früher in Pension gehen können als bisher angenommen wurde.

Die **Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen**, die nach dem ASVG versichert sind, erfolgt nach dem Beschluss des Nationalrates laut folgender Tabelle:

Frauen geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964	60. Lebensjahr und 6 Monate
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965	61. Lebensjahr und 6 Monate
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966	62. Lebensjahr und 6 Monate
1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.1.1967 bis 30.6.1967	63. Lebensjahr und 6 Monate
1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr

1.1.1968 bis 30.6.1968	64. Lebensjahr und 6 Monate
nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr

Beim Übertritt in den Ruhestand/Pension unbedingt auf die „ordnungsgemäße **Kündigung/Einvernehmliche Lösung** des Dienstverhältnisses (unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs, bei Beschäftigten mit Dienstantritt vor 2003!) achten!

GÖD Beiträge steuerlich absetzen



Wie in der **Aussendung von März** bereits erwähnt, können Gewerkschaftsbeiträge, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden sind (ersichtlich auf dem Bezugszettel unter „Abzüge“), auf dem Antrag zur **Arbeitnehmerveranlagung** (bzw. der Einkommenssteuererklärung) **nicht noch einmal angegeben**

werden. Unter der Kennzahl 717 sind „Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen – tatsächlich zustehender Jahresbetrag – ausgenommen Betriebsratsumlage“ einzutragen. Das bedeutet: Wenn außer dem bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten Gewerkschaftsbeitrag keine sonstigen Beiträge geltend gemacht werden, besteht keinerlei Handlungsbedarf. - Wenn neben dem Gewerkschaftsbeitrag jedoch „sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen“ steuerlich geltend gemacht werden, muss bei der Kennzahl 717 der Gesamtbetrag aller derartigen Beiträge (also inkl. dem bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten jährlichen Gewerkschaftsbeitrag) angegeben werden. Geschieht das nicht, werden die bereits berücksichtigten Gewerkschaftsbeiträge wieder zum Einkommen addiert und nachversteuert

Generelle Infos zur **Arbeitnehmerveranlagung** sind im **Steuerhandbuch 2023** unter www.bmf.gv.at zu entnehmen.

Wechsel an der BL Spitze

Im Dezember 2022 wurde unsere Kollegin **Regina Pribitzer** aus Niederösterreich von der **GÖD Bundesleitung** einstimmig zur **Vorsitzenden der Bundesleitung 27** (LandwirtschaftslehrerInnen) gewählt. Sie folgt Dominikus Plaschg nach, der fast 25 Jahre in der BV 27 tätig war und diese in den letzten zwölf Jahren als Vorsitzender geleitet hat.



Vorsitzende Regina Pribitzer

Regina Pribitzer hat fast 30 Jahre an der LFS Obersiebenbrunn im LBHM und im LW Zweig unterrichtet. 2009 wurde sie in Niederösterreich in den Zentralausschuss gewählt, wo sie im September 2012 den Vorsitz übernehmen durfte. Ab Frühjahr 2021 war sie stellvertretende Vorsitzende in der BV 27.

Mit Beginn dieses Jahres übernimmt Stefan Frischmann, Vorsitzender der Landesleitung Tirol, die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters.

Wir wünschen unserem Vorsitzenden a.D. **Dominikus Plaschg alles** erdenklich **Gute** für seinen wohlverdienten Ruhestand. Vielen Dank für die geleistete Arbeit und vor allem für die wertschätzende, kompetente und humorvolle Umgangsform.

Unserer „neuen“ Vorsitzenden wünschen wir alles Gute und viel Elan, Ausdauer und Leidenschaft für die zukünftigen Aufgaben.



„Eine Viertelstunde Frühling
ist mehr wert als ein Sack voll
Gold!“

Beste GrüÙe!

Gerald Kaiblinger

Gerald Kaiblinger
ZA Vorsitzender / GÖD Landesleitung